

47/SN-271/ME XVIII. GP - 1 von 2

Ass. Prof. Univ. Doz. Mag. Dr. Karl Schellander  
 Institut für Tierzucht und Genetik,  
 Veterinärmedizinische Universität Wien  
 A-1030 Wien  
 Linke Bahngasse 11

Tel: 71155/529  
 Fax: 71155/536

An das  
 Bundesministerium für  
 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
 A-1031 Wien  
 Radetzkystraße 2  
 z.Hd. Dr. Satzinger

*Dr. Satzinger*

GESETZENTWURF  
 Nr. 16 -GE/19  
 Datum: 4. MRZ. 1993  
 Nr. 5393 *Rovinsky* Sa

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 Bundesministerium für Gesundheit,  
 Sport und Konsumentenschutz  
 Datum: 6. 1. MRZ. 1993  
 Unterschrift: *[Signature]*  
 Name: *[Name]* 19

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz

#### Allgemein:

Der Titel dieses Gesetzes drückt die negative Grundeinstellung dieses Entwurfs gegenüber der Gentechnik aus. Dieser Titel ist tendenziös und abqualifizierend. Dies ist keinesfalls gerechtfertigt, da bis heute noch niemand durch spezifisch gentechnische Methoden zu Schaden gekommen ist. Der Inhalt entspricht im Wesentlichen der bereits im Titel angekündigten Skepsis über die Sicherheit gentechnischer Methoden. Es werden Aspekte abgehandelt, die mit Gentechnik nichts zu tun haben. Verglichen mit der heutigen Situation (die sehr wohl genau geregelt ist) sieht dieser Entwurf für viele Schritte Auflagen vor, für welche ich keine rationale Begründung finden kann. Im übrigen wird nicht erwähnt, welchen Wert die Gentechnik für die Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt darstellt. Ich sehe diese Situation bereits am Rande der Fahrlässigkeit, da die Bevölkerung wegen der Formulierung des Gesetzes den Eindruck haben könnte, daß die Gentechnik dem Menschen nur Schaden bringe oder ihn gefährde. In der Stellungnahme will ich nur auf meinen engeren Fachbereich eingehen.

### Transgene Tiere:

Das Herstellen von transgenen Tieren wurde bisher nach dem Tierversuchsgesetz abgehandelt. Nunmehr ist ein bedeutender schriftlicher Aufwand vorgesehen, da die Versuche gemeldet, begründet, vorab bewertet,.... etc. werden müssen (§ 18). Anschließend muß auch noch die Gentechnikkommission die Anmeldungen prüfen. Der verwaltungstechnische Aufwand ist für wissenschaftliche Arbeit verlorene Zeit und zudem sachlich nicht zu begründen. Auch hier trifft das oben Gesagte zu.

Vorschlag: Anmeldung der Versuche bei der Behörde, die Versuche sind automatisch nach vier Wochen bewilligt, wenn die Behörde keine Stellungnahme abgibt. Bei Stellungnahme der Behörde maximale Verfahrensdauer 10 Wochen. Anmeldeformular max. 1 Seite, nur stichwortartig (Anmelder, Tierart, Genkonstrukt, Zweck)

### Transport von transgenen Tieren

§ 36: Die Anmeldung eines Transports transgener Tiere 2 Monate vor Transportbeginn ist für wissenschaftliche Kooperationen kontraproduktiv und ist wahrscheinlich zur Transportverhinderung gedacht. Diese Forderung kann zu einer Lähmung nationaler und internationaler Kooperationsprojekte führen.

Vorschlag: Bei Tieren nur jährliche Meldung der stattgefundenen Transporte

### § 37:

Abs 5: Dieser Absatz ist völlig unverständlich und sachlich nicht zu erfassen (gentechnische Produktion von Tieren ..???)

Vorschlag: Ersatzlose Streichung

### § 46:

-völlig unverständlich und sachlich nicht zu erfassen

Vorschlag: Ersatzlose Streichung

Mit besten Grüßen,

Dr. Karl Schellander